

Über das Insolvenzgeschehen in Thüringen

Heike König

Referat: „Steuern, Gewerbeanzeigen, Insolvenzen, Rechtspflege“

0361 57331-9240
Heike.Koenig
@statistik.thueringen.de

Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen und die finanziellen Reserven aufgebraucht, kommen die Kunden den Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder gibt es unvorhergesehene finanzielle Einbrüche, so ist es nicht selten, dass juristischen oder auch natürlichen Personen die Zahlungsunfähigkeit droht und sie nicht allein aus ihren finanziellen Schwierigkeiten finden.

Recht zügig werden die Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen, in der Hoffnung, wenigstens einen Teil ihrer ausstehenden Forderungen beglichen zu bekommen oder der Betroffene geht selbst den Weg zum Insolvenzgericht, um seine Finanzen zu regeln.

Um in dieser so misslichen Lage die bestmögliche Lösung zu finden, Gläubiger und Schuldner gemeinschaftlich zu befriedigen, wird durch das Insolvenzgericht ein Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder bestellt. Ziel ist es, das Vermögen des Schuldners zu verwerten und den Erlös zu verteilen oder in einem Insolvenzplan abweichende Regelungen zu treffen. Schließlich entscheidet der Insolvenzverwalter über die Zukunft eines zahlungsunfähigen Unternehmens – Sanierung oder Liquidierung – bzw. über die persönlichen Perspektiven von natürlichen Personen.

Der vorliegende Bericht soll anhand der Daten der amtlichen Insolvenztatistiken einen Überblick über das Insolvenzgeschehen in Thüringen geben.

Historisches

Bereits seit dem Jahr 1891¹⁾ verfügt die amtliche Statistik über Informationen über das Insolvenzgeschehen bzw. Konkursgeschehen, wie es bis zum Jahr 1998 hieß. Allerdings liegen die Ergebnisse nur für das Reichsgebiet und nicht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor.

Auf Grundlage der preußischen Konkursordnung (1855) wurde im Zuge der Reichsjustizgesetze von 1877 die erste gesamtdeutsche Konkursordnung beschlossen, nach der bis ins Jahr 1998 nicht mehr zahlungsfähige oder überschuldete Unternehmen einen Konkurs anmeldeten. Mit Inkrafttreten dieser gesamtdeutschen Konkursordnung wurde eine einheitliche Konkursstatistik möglich²⁾.

Zusätzlich galt die Vergleichsordnung aus dem Jahr 1935, welche aus Reformbestrebungen aus der Zeit des ‚Gründerkrachs‘ hervorging³⁾.

In den neuen Bundesländern galt auch nach dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland anstelle der Konkurs- und Vergleichsordnung die Gesamtvollstreckungsordnung und das Gesetz über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren.

Begriff des Konkurses durch den der Insolvenz abgelöst

Seit Januar 1999 wurde mit der bundeseinheitlichen Einführung der Insolvenzordnung der Begriff des Konkurses durch den der Insolvenz abgelöst, wobei die Insolvenz dem Schuldner Chancen des finanziellen Neubeginns bietet, die beim Konkurs so noch nicht möglich waren. „Während die Konkursordnung auf die Befriedigung der Gläubiger abzielte, was oft zur Zerschlagung der Unternehmen führte, stellen seit der Einführung der Insolvenzordnung die Sanierung und damit der Erhalt des Unternehmens und die [...] Gläubigerbefriedigung gleichrangige Ziele dar.“⁴⁾ Mit Einführung der Insolvenzordnung (InsO) werden seit dem Jahr 2001 auch Angaben zu Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren statistisch erfasst.

1) Quelle: Vgl. Zeitschrift: ‚Der langfristige Kredit‘, Heft 11, 1987; Euler, Manfred, ‚Zur Entwicklung der Insolvenzen in der Bundesrepublik Deutschland‘

2) Schmidt, Friedrich (2016): Die Konjunkturstatistik in Deutschland seit 1914. GESIS Datenarchiv, Köln. ZA8626 Datenfile Version 1.0.0, <https://dbk.gesis.org/dbksearch/SDesc2.asp?no=8626&ll=10&af=&nf=1&db=d&search=&search2=¬abs>

3) Vgl. Kersting, Andrea, Die Rechtsstellung der Gläubiger im Insolvenzplanverfahren, Münster 1999, S. 15f.

4) Riedl, Juliane, Das Insolvenzrecht und die Insolvenzstatistik. Entwicklung der Insolvenzen in München in den Jahren 2010 bis 2014, in: Münchner Statistik, 1. Quartalsheft, Jg. 2015, München 2015, S. 30-33.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung wurde die Insolvenzstatistik als Bundesstatistik geregelt. Rechtsgrundlage hierfür war bis Ende des Jahres 2012 der § 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Mit dem Jahr 2013 änderte sich nochmals die rechtliche Grundlage für die amtliche Insolvenzstatistik. Im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen wurde im Dezember 2011 das Insolvenzstatistikgesetz beschlossen und zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Auf Basis des Insolvenzstatistikgesetzes, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz wird seitdem das Insolvenzgeschehen in Deutschland statistisch erfasst und widergespiegelt.

Zunächst gab es nur amtliche Zahlen über die beantragten Insolvenzverfahren, da die Datengrundlage über den Ausgang der Verfahren nicht gesichert war. Erst mit Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes im Jahr 2013 wurde die Basis geschaffen, auch Auswertungen über die finanziellen Ergebnisse der Insolvenzverfahren durchführen zu können. Seitdem werden bundeseinheitlich zwei Einzelstatistiken im Bereich der Insolvenzen geführt, zum einen die ‚Statistik über beantragte Insolvenzverfahren‘ und zum anderen die Statistik über ‚beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung‘.

Während in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren relativ zeitnah Ergebnisse über die beantragten bzw. eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren vorliegen, können die finanziellen Ergebnisse erst nach Abschluss der Verfahren erfasst und aufbereitet werden. Diese finden folglich auch erst mit entsprechender Verzögerung ihren Niederschlag in der ‚Statistik über beendete Insolvenzverfahren‘. Insbesondere Insolvenzverfahren der Unternehmen sind oft viele Jahre bei den Gerichten anhängig und stehen demzufolge auch erst Jahre später für statistische Auswertungen zur Verfügung.

Die Ergebnisse der Insolvenzstatistiken werden hauptsächlich als konjunktureller Spätindikator verwendet. Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien sind die vorwiegenden Nutzer der von den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt produzierten Ergebnisse. Ziel ist es, die wirtschaftlichen Folgen von Insolvenzen aufzuzeigen. Insbesondere die finanziellen Ergebnisse sind von Interesse, um Aussagen über die Effizienz der Insolvenzverfahren geben zu können.

Regelinsolvenzverfahren und vereinfachtes Verfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

Das Insolvenzrecht ist recht komplex. An dieser Stelle soll nur ein grober Überblick über die Grundzüge der Insolvenzverfahren vermittelt werden.

Generell ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Gesamtvollstreckungs- und Schuldenbereinigungsverfahren für Unternehmen und freiberuflich oder selbständig tätige Unternehmer (im Folgenden als *Regelinsolvenzverfahren* bezeichnet), ein *Verbraucherinsolvenzverfahren* oder eine besondere Art von Insolvenzverfahren handelt, wozu Nachlässe und Gesamtgut gehören.

In den statistischen Darstellungen werden die Insolvenzen für Unternehmen und jene der übrigen Schuldner häufig separat ausgewertet. Während es sich bei den Unternehmensinsolvenzen ausschließlich um Regelinsolvenzen handelt, muss bei den übrigen Schuldnern nach der Anzahl der Gläubiger bzw. ob Forderungen von Arbeitnehmern vorliegen, differenziert werden.

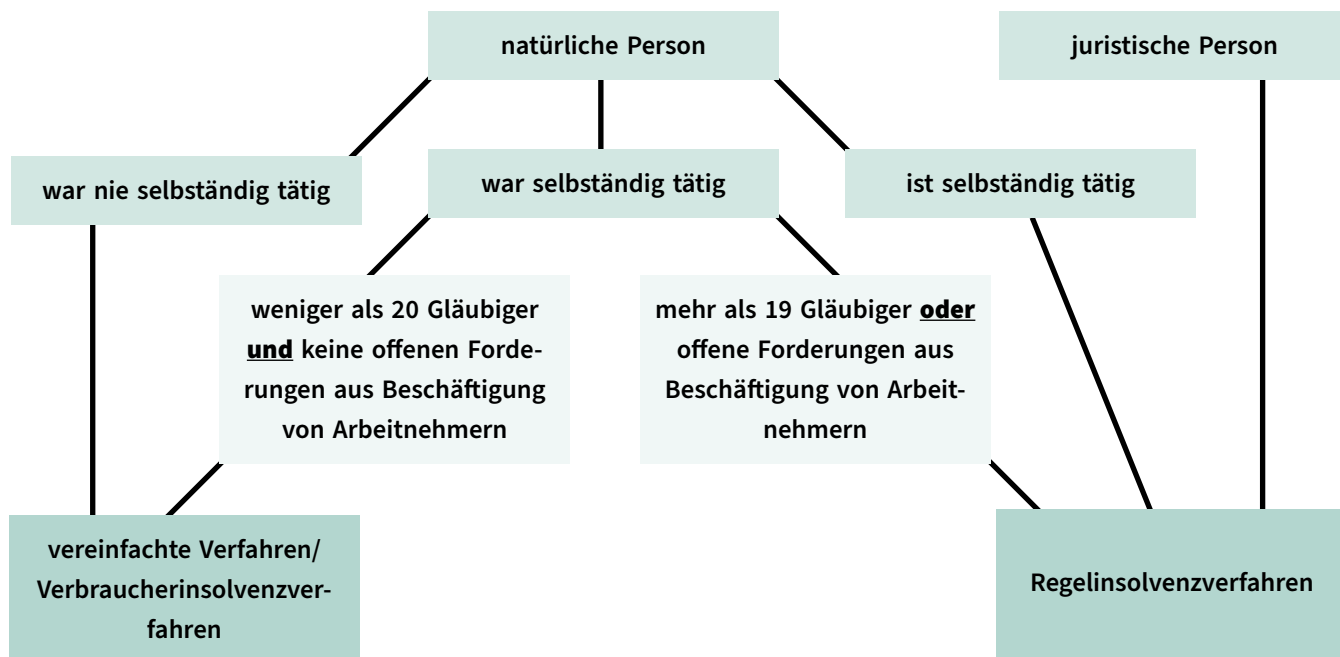
Die Abbildung 1 bietet einen groben Überblick, wann ein Regelinsolvenzverfahren und wann ein vereinfachtes Verfahren, auch als Verbraucherinsolvenzverfahren bezeichnet, durchgeführt wird.

Das Regelinsolvenzverfahren findet – vereinfacht dargestellt – auf Unternehmen aller Art Anwendung und gibt ihnen die Möglichkeit, sich innerhalb weniger Jahre von ihren Schulden zu befreien. Durch die Regelinsolvenz kann der Betrieb saniert und fortgeführt, aber auch aufgelöst werden.

Vereinfachtes Verfahren für Verbraucher

Bei den ‚übrigen Schuldnern‘ handelt es sich überwiegend um Verbraucher. Mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren steht ein gesondert geregeltes vereinfachtes Insolvenzverfahren für eine zahlungsunfähige natürliche Person zur Verfügung. Verbraucherinsolvenzverfahren kommen hauptsächlich bei Privatpersonen zur Anwendung. Es steht jedoch neben dem Verbraucher auch Kleingewerbetreibenden offen. Hierzu zählen ehemalige Selbstständige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind, sie

Abbildung 1: Überblick über die Anwendung von Regelinsolvenzverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren



weniger als 20 Gläubiger haben und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Der Ablauf der Verbraucherinsolvenzverfahren sieht vor der eigentlichen Verfahrenseröffnung als zwingende Voraussetzung einen außergerichtlichen Einigungsversuch zwischen dem Schuldner und den Gläubigern vor. Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch, kann die Einleitung des Insolvenzverfahrens beantragt werden. Sieht das Gericht jedoch Chancen, dass ein Schuldenbereinigungsplan Erfolg verspricht, so wird ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren eingeleitet. Wenn dem nicht so ist, wird sofort über die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens entschieden.

Beantragte Insolvenzverfahren

Seit der Einführung der Insolvenzstatistik im Jahr 1991 wurden in Thüringen bis Ende 2019 rund 74000 Insolvenzverfahren beantragt, darunter fast 22000 Unternehmensinsolvenzen.

Aktuell liegen die Ergebnisse der ‚Statistik über beantragte Insolvenzverfahren‘ aus dem Jahr 2019 vor. Insgesamt wurden in 2019 in Thüringen 2209 Insolvenzanträge bei einem der vier Thüringer Insolvenzgerichte in Erfurt, Gera, Mühlhausen und Meiningen eingereicht. 2020 Verfahren bzw. 91,4 Prozent wurden eröffnet und 157 mangels Masse abgewiesen. In 32 Fällen wurde ein Schuldenbereinigungsplan angenommen.

Bei 221 Verfahren handelte es sich um Unternehmen, wovon insgesamt 2905 Beschäftigte betroffen waren.

Abbildung 2: Beantragte Insolvenzverfahren in Thüringen in den Jahren 2001 bis 2019

Jahr	Insgesamt	Davon			Davon							Beschäftigte	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnete Verfahren	mangels Masse abgewiesene Verfahren	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Unternehmen ¹⁾	Übrige Schuldner insgesamt	Davon						
							natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren	ehemals selbstständig Tätige mit Verbraucherinsolvenzverfahren	Verbraucher	Nachlässe		
Anzahl											Personen	1000 Euro	
2001	1740	894	830	16	1325	415	51	x	x	280	84	5153	1167479
2002	2662	1966	678	18	1369	1293	281	463	65	440	44	7068	2052144
2003	2970	2231	716	23	1040	1930	195	806	131	750	48	5238	1063902
2004	3180	2410	752	18	989	2191	229	820	104	998	40	4845	1022052
2005	3869	3275	581	13	1029	2840	200	732	141	1706	61	3555	953867
2006	4767	4318	441	8	781	3986	191	754	174	2830	37	2866	768113
2007	4580	4311	253	16	515	4065	90	707	177	3062	29	2918	583048
2008	4012	3703	292	17	547	3465	75	742	166	2434	48	2294	738012
2009	4274	3968	271	35	626	3648	42	720	123	2722	41	3441	986211
2010	4200	3861	309	30	620	3580	19	663	145	2717	36	3037	692226
2011	3779	3505	261	13	481	3298	19	698	132	2403	46	1717	512680
2012	3739	3485	230	24	518	3221	20	567	133	2447	54	2791	536386
2013	3142	2904	216	22	442	2700	21	535	124	1984	36	3082	467073
2014	3028	2772	237	19	441	2587	21	521	115	1892	38	2372	540266
2015	2719	2496	214	9	362	2357	13	515	108	1678	43	2165	425349
2016	2848	2547	258	43	339	2509	9	534	105	1822	39	1609	361076
2017	2646	2350	247	49	323	2323	13	405	112	1746	47	2284	461839
2018	2489	2261	188	40	329	2160	15	374	125	1595	51	3298	291711
2019	2209	2020	157	32	221	1988	13	381	122	1440	32	2905	506843

1) Unternehmen ab 2002 ohne ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren.

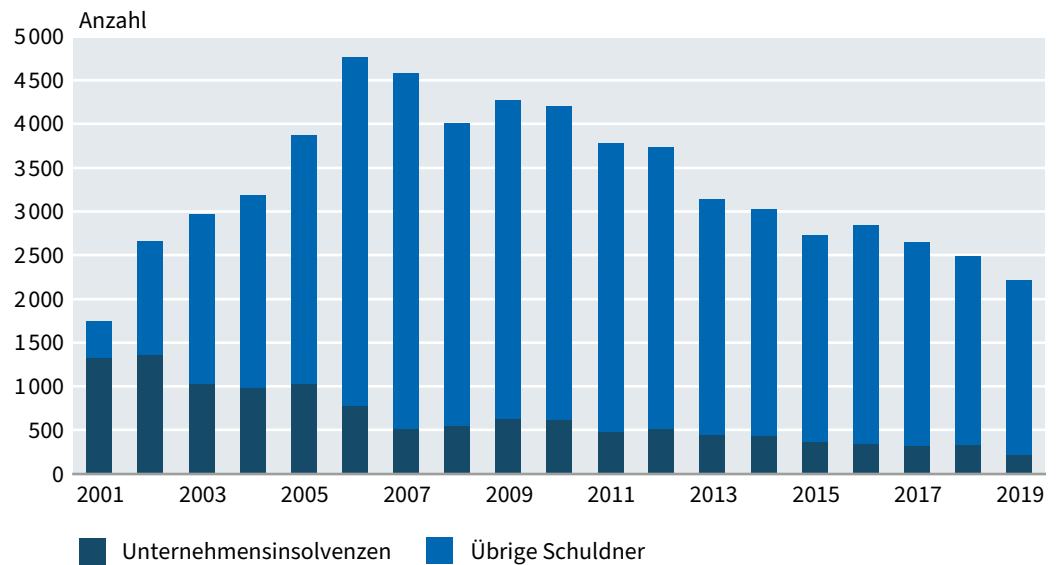
Über die Hälfte der Insolvenzverfahren von Verbrauchern

Mit 1440 Verfahren wurde weit über die Hälfte aller Insolvenzverfahren von Verbrauchern gestellt. In 503 Fällen haben ehemals selbstständig Tätige Insolvenz angemeldet. Eine eher untergeordnete Rolle spielten mit 32 Verfahren die Nachlassinsolvenzverfahren und mit 13 Verfahren die natürlichen Personen als Gesellschafter u. Ä.

Mehr Verbraucherinsolvenzen mit Einführung der Restschuldbefreiung

Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung wurde im Jahr 2001 die *Restschuldbefreiung* als Instrument des deutschen Insolvenzrechts ins Leben gerufen. Durch die Restschuldbefreiung haben natürliche überschuldete Personen die Möglichkeit, nach Ende einer Wohlverhaltensphase wieder schuldenfrei zu sein. Mit Einführung der Restschuldbefreiung vervielfachte sich die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren. Wurden in Thüringen im Jahr 1999 noch 33 Insolvenzverfahren von Verbrauchern beantragt, waren es 2 Jahre später bereits 280. Die Anträge stiegen auf das bisherige Maximum von 3062 Anträgen im Jahr 2007 an. Seitdem sind die Zahlen tendenziell rückläufig. Im Jahr 2019 wurden in Thüringen 1440 Insolvenzanträge von Verbrauchern gestellt.

Abbildung 3: Beantragte Insolvenzverfahren in Thüringen



Beendete Insolvenzverfahren

Die interessantesten Fragen im Rahmen des Insolvenzgeschehens sind jene nach den finanziellen Ergebnissen, insbesondere nach Deckungs- und Beendigungsquoten und der Höhe der Verluste sowie nach dem Sanierungserfolg der Unternehmen. Diese Aspekte sowie Aussagen über die Zahl der gesicherten Arbeitsplätze und die durchschnittliche Verfahrensdauer lassen sich erst nach Abschluss der gerichtlichen Ermittlungen beantworten.

Aus diesem Grund wurde in dem im Jahr 2013 eingeführten Insolvenzstatistikgesetz festgeschrieben, dass die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder Angaben über die beendeten Insolvenzverfahren an die Statistischen Landesämtern zu übermitteln haben, damit diese im Rahmen der Statistik über ‚Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung‘ aufbereitet werden. Es handelt sich hier um die selben Verfahren, die bereits in der Statistik über die beantragten Insolvenzverfahren enthalten sind, nur mit einem erweiterten Merkmalspektrum.

Rückwirkende Erfassung beendeter Insolvenzverfahren

Um möglichst zeitnah erste Ergebnisse über den Ausgang der Insolvenzverfahren zu erhalten und

diese Verfahren bereits in die neu eingeführte Statistik über die beendeten Insolvenzverfahren mit einfließen zu lassen, ordnete der Gesetzgeber mit Einführung des Insolvenzstatistikgesetzes die rückwirkende Erfassung aller seit 2009 eröffneten und bis 2012 beendeten Insolvenzverfahren an. Damit verbunden war ein enormer Aufwand, sowohl in den Statistischen Ämtern als auch bei den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern, denn diese sind per Gesetz verpflichtet, die entsprechenden Informationen an die amtliche Statistik zu übermitteln.

Veröffentlichung der Ergebnisse der beendeten Insolvenzverfahren

Insolvenzverfahren sind in der Regel mehrere Jahre bei Gericht anhängig, Unternehmensinsolvenzen noch wesentlich länger als Verbraucherinsolvenzen. Daher stellte sich die Frage, mit welchem zeitlichen Abstand die Ergebnisse veröffentlicht werden sollten. Ab wann ist es möglich, belastbare Ergebnisse zu präsentieren? Umfangreiche Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes ergaben, dass aufgrund der Beendigungs- und Forderungsquoten eine detaillierte Veröffentlichung der beendeten Insolvenzverfahren von Unternehmen frühestens nach 6 Jahren, besser noch nach 7 Jahren sinnvoll ist. Fast 90 Prozent der Verbraucherinsolvenzen bzw. der vereinfachten Insolvenzverfahren waren dagegen bereits im 3. Jahr nach der Insolvenzeröffnung beendet. Die Statistischen Ämter von Bund und Ländern

entschieden sich deshalb, diese zeitlichen Besonderheiten bei der Beendigung von Insolvenzverfahren in der Ergebnisdarstellung zu berücksichtigen. So können die Ergebnisse bei den vereinfachten Verfahren und den Verbraucherinsolvenzverfahren bereits nach 3 Jahre bereitgestellt werden. Wohingegen die Ergebnisse bei den Regelinsolvenzverfahren nach 7 Jahre publiziert werden können.

Wegen der Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit aller Insolvenzarten erfolgen jedoch in dem vorliegenden Bericht alle weiteren Betrachtungen auf den Zeitabstand t+7. Das heißt, es werden alle Insolvenzverfahren einbezogen, die im Jahr 2011 eröffnet und bis Ende des Jahres 2018 beendet wurden.

Ergebnisse beendeter Insolvenzverfahren

Der Erfolg eines Insolvenzverfahrens bemisst sich an dem finanziellen Ergebnis des Verfahrens und hier hauptsächlich daran, inwieweit den Forderungen der Gläubiger nachgekommen werden konnte. Die Forderungen setzen sich aus den Absonderungsrechten und den quotenberechtigten Forderungen zusammen.

Die Deckungsquote weist hierbei das Verhältnis von quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verfügung stehenden Betrag aus und dient somit als Kennziffer, um den Erfolg des Insolvenzverfahrens sichtbar zu machen. Man unterscheidet zwischen der Deckungsquote im engeren Sinne, die sich als Quotient aus quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verfügung stehenden Betrag errechnet, und der Deckungsquote im weiteren Sinne. Bei Letzterer werden die Absonderungsrechte, die z. B. zuvor zum Tilgen von Kreditsicherheiten verwendet wurden, berücksichtigt.

Geringe Deckungsquoten

Von den 30148 in Thüringen eröffneten Insolvenzverfahren im Jahr 2009 wurden bis Ende 2018 insgesamt 23557 Verfahren bzw. 78,1 Prozent beendet. Die Deckungsquoten – im engeren Sinne – sind generell sehr niedrig und lagen pro Beendigungsjahr zwischen 0,1 und höchstens 11,0 Prozent. Das bedeutet, die Gläubiger erhielten höchstens 11,0 Prozent

ihrer offenen Forderungen. Diese Schwankungen sind sowohl bei den Unternehmen als auch bei den natürlichen Personen zu beobachten. Die starken Abweichungen in den einzelnen Jahren hängen meist von einzelnen Fällen mit einer hohen Deckungsquote ab, die das Gesamtergebnis aufgrund ihrer Volumen enorm beeinflussten.

Abbildung 4 zeigt einen Überblick über die Beendigungsquoten und Deckungsquoten der einzelnen Jahre.

Konkret auf den Zeitraum der im Jahr 2011 eröffneten und bis Ende 2018 beendeten Insolvenzverfahren bezogen sind folgende Ergebnisse erkennbar:

Im Jahr 2011 wurden in Thüringen 3503⁵⁾ Insolvenzverfahren eröffnet, von denen 3349 bis Ende 2018 beendet werden konnten. Auf Unternehmen entfielen 263 beendete Verfahren und auf die übrigen Insolvenzverfahren insgesamt 3086 Verfahren, wobei die Verbraucherinsolvenzverfahren hier mit 2369 Verfahren den Hauptanteil bilden.

Verluste in dreistelliger Millionenhöhe

Quotenberechtigten Forderungen von insgesamt 307,1 Millionen Euro stand ein zur Verteilung verfügbarer Betrag von 8,1 Millionen Euro gegenüber. Insgesamt hatten die Gläubiger Verluste von knapp 300 Millionen Euro zu verkraften.

Abbildung 5 zeigt die finanziellen Ergebnisse der Insolvenzverfahren der im Jahr 2011 eröffneten und bis Ende 2018 beendeten Insolvenzverfahren.

Unternehmensinsolvenzen und Verbraucherinsolvenzen sollten jedoch separat betrachtet werden. Sie unterscheiden sich vom Ablauf der Verfahren bis zur Ergebnisbereitstellung.

5) Die Differenz zu der in Abbildung 2 genannten Zahl der beantragten Insolvenzverfahren im Jahr 2011 ergibt sich durch nachträglich vorgenommene Korrekturen.

Abbildung 5: Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der in Thüringen im Jahr 2011 eröffneten und bis 2018 beendeten Insolvenzverfahren

Art des Schuldners	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³⁾
	insgesamt	darunter				im engeren Sinne ¹⁾	im weiteren Sinne ²⁾	
		bisher beendete Verfahren	Prozent					
Anzahl		1000 Euro			Prozent		1000 Euro	
Insgesamt	3 503	3 349	7 863	307 136	8 078	2,6	5,1	299 059
Unternehmen	364	263	5 675	95 443	4 399	4,6	10,0	91 044
Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	15	14	-	3 530	16	0,5	0,5	3 514
Ehemals selbstständig Tätige	720	688	1 441	120 361	1 943	1,6	2,8	118 418
mit Regelinsolvenzverfahren	587	555	1 165	108 678	1 844	1,7	2,7	106 834
mit vereinfachtem Verfahren	133	133	276	11 683	99	0,8	3,1	11 584
Verbraucher	2 388	2 369	597	84 404	1 582	1,9	2,6	82 822
Nachlässe und Gesamtgut	16	15	150	3 398	138	4,1	8,1	3 260

- 1) Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.
- 2) Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.
- 3) Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

Finanzielle Ergebnisse beendeter Unternehmensinsolvenzen – Deckungsquoten

Insgesamt wurden im Jahr 2011 in Thüringen für 364 insolvente Unternehmen die Verfahren eröffnet, von denen 263 bis Ende 2018 beendet worden sind, was einer Beendigungsquote von 72,3 Prozent – 7 Jahre nach Eröffnung der Verfahren – entspricht. Insgesamt machten die Gläubiger quotenberechtigte Forderungen in Höhe von 95,4 Millionen Euro

geltend. Befriedigte Absonderungsrechte konnten zuvor in Höhe von 5,7 Millionen Euro bedient werden. Schließlich standen den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern noch 4,4 Millionen Euro zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung. Der wirtschaftliche Schaden, den die Gläubiger von Unternehmen zu verkraften hatten, belief sich auf eine Höhe von 91,0 Millionen Euro.

Abbildung 6: Finanzielle Ergebnisse der im Jahr 2011 eröffneten und bis Ende 2018 beendeten Unternehmensinsolvenzen



Wird der zur Verteilung verfügbare Betrag mit den quotenberechtigten Forderungen der in 2011 in Thüringen eröffneten Insolvenzverfahren ins Verhältnis gesetzt, so ergibt sich eine Deckungsquote im engeren Sinne von 4,6 Prozent, d. h. weniger als 5 Prozent der Gläubigerforderungen wurden bedient. Werden die befriedigten Absonderungsrechte mit in die Betrachtung einbezogen, ergibt sich eine Deckungsquote – im weiteren Sinne – in Höhe von 10,0 Prozent.

Sanierungserfolg

Ein Ziel der Einführung der Insolvenzordnung war es, die Sanierung der Unternehmen zu fördern. Der Sanierungserfolg von Unternehmen ist neben der Deckungsquote ein weiteres Merkmal, um den Erfolg eines Insolvenzverfahrens zu bemessen. Hier inbegriffen ist auch die Zahl der gesicherten Arbeitsplätze. Mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren können nun Zahlen hierzu geliefert werden.

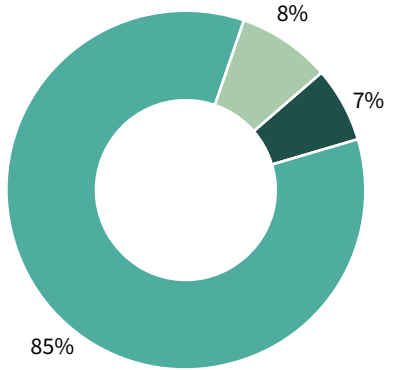
Von den 263 Insolvenzverfahren von Thüringer Unternehmen, die im Jahr 2011 eröffnet und bis Ende 2018 beendet wurden, erfolgte lediglich in 18 Fällen eine Sanierung. Das bedeutet, nur knapp 7 Prozent aller insolventen Unternehmen wurden im Zuge des Insolvenzverfahrens saniert.

Die Betrachtung des Sanierungserfolgs bezüglich der betroffenen Arbeitsplätze zeigt kein wesentlich günstigeres Bild. Im Zuge der Sanierung wurden in den oben betrachteten Unternehmen 194 Arbeitsplätze gesichert. Von den Insolvenzen betroffen waren jedoch über 1600 Arbeitnehmer, was einen Erhalt der Arbeitsplätze in 12 Prozent der Fälle bedeutet.

In 4 Fällen konnten die bisherigen Unternehmens-träger erhalten werden. Bei 14 Verfahren konnte zumindest die Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen festgestellt werden. In 223 Fällen, d. h. für 84,8 Prozent aller Unternehmensinsolvenzverfahren, war die Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich und für 22 Fälle liegen keine Angaben zur Sanierung vor.

61 Prozent der sanierten Unternehmen waren zum Zeitpunkt der Beantragung der Insolvenz 8 Jahre und älter. Fast jedes fünfte insolvente Unternehmen war noch keine 3 Jahre am Markt.

Abbildung 7: Sanierungserfolg von Unternehmen im Insolvenzverfahren



- Sanierung erfolgt
- Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich
- Keine Angabe zur Sanierung möglich

Abbildung 8: Sanierungserfolg von Unternehmen im Insolvenzverfahren nach Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018
 Nachrichtlich : Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr 2010: 364
 Anzahl der Arbeitnehmer/-innen bei Antragstellung ¹⁾: 1 618

Gegenstand der Nachweisung	Beendete Insolvenzverfahren insgesamt	Sanierung erfolgt				Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich	Keine Angabe zur Sanierung möglich
		insgesamt	Erhaltung des bisherigen Unternehmensträgers	Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen	gesicherte Arbeitsplätze		
Insgesamt	263	18	4	14	194	223	22
nach der Rechtsform							
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	140	9	3	6	48	118	13
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	12	-	-	-	-	10	2
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	106	9	1	8	146	90	7
Aktiengesellschaft, KGaA	1	-	-	-	-	1	-
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	2	-	-	-	-	2	-
Sonstige Rechtsformen	2	-	-	-	-	2	-
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung							
Unter 8 Jahre alt	126	7	3	4	61	108	11
darunter bis 3 Jahre alt	58	3	1	2	15	48	7
8 Jahre und älter	123	11	1	10	133	103	9
Unbekannt	14	-	-	-	-	12	2

1) Die Anzahl der Arbeitnehmer/innen ist nicht bei allen Insolvenzverfahren bekannt. Die nachgewiesene Anzahl der Arbeitnehmer/innen ist daher unvollständig.

Ergebnisse der Insolvenzverfahren natürlicher Personen

Der Großteil aller im Jahr 2011 eröffneten Insolvenzverfahren betraf Verfahren gegen natürliche Personen, d. h. natürliche Personen als Gesellschafter und Ähnliches, ehemals selbständig Tätige und hauptsächlich Verbraucher. 68,2 Prozent aller eröffneten Insolvenzverfahren waren Verbraucherinsolvenzverfahren, knapp 21 Prozent ehemals selbständig Tätige (Abbildung 5).

Von den 2388 eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren wurden nahezu alle Verfahren bis Ende 2018 beendet (2369 Verfahren). Die Gläubiger machten quotenberechtigte Forderungen in Höhe von 84,4 Millionen Euro geltend. Zur Verfügung stand jedoch

nur eine Summe von 1,6 Millionen Euro, woraus sich eine Deckungsquote im engeren Sinne von 1,9 Prozent errechnet. Das bedeutet, die Gläubiger sind nahezu leer ausgegangen. Die Verluste sind hier mit 82,8 Millionen zu beziffern.

Vier Fünftel aller Insolvenzverfahren ehemals selbständig Tätiger wurden in einem Regelinsolvenzverfahren bearbeitet. Insgesamt standen bei den Insolvenzverfahren ehemals selbständig Tätiger 120 Millionen Euro quotenberechtigte Forderungen einem zur Verteilung verfügbaren Betrag von 1,9 Millionen Euro gegenüber, was zu einer Deckungsquote von 1,6 Prozent im engeren Sinne führte. Unter Beachtung der befriedigten Absonderungsrechte ergab sich eine Deckungsquote im weiteren Sinne von 2,8 Prozent.

Abbildung 9: Finanzielle Ergebnisse der im Jahr 2011 eröffneten und bis Ende 2018 beendeten Verbraucherinsolvenzverfahren



Entscheidung über die Erteilung von Restschuldbefreiung

Die Möglichkeit der Restschuldbefreiung eröffnet sich nur natürlichen überschuldeten Personen, d. h. natürlichen Personen als Gesellschafter u. Ä., ehemals selbstständig Tätigen mit Regelinsolvenzverfahren oder mit vereinfachtem Verfahren, Einzelunternehmen sowie Verbrauchern.

Die Chancen, nach einer Wohlverhaltensphase von mindestens 3 bis maximal 6 Jahren von seinen Schulden befreit zu sein, stehen für diesen Personenkreis sehr gut, sofern sie sich an die ihnen auferlegten Obliegenheiten nach § 295 InsO halten. Solche Obliegenheiten sind zum Beispiel die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder das Bemühen, eine derartige zu finden oder auch die Herausgabe von ererbten Vermögen. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheiten kann zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Überwiegend positive Entscheidung über Restschuldbefreiung

91,4 Prozent aller im Jahr 2011 gestellten Anträge auf Restschuldbefreiung wurden positiv entschieden. Die Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgte somit für 2712 natürliche Personen, darunter 2013 Verbraucher, die nach Einhaltung der Wohlverhaltensphase schuldenfrei und die Möglichkeit eines finanziellen Neubeginns erhalten. Die dadurch in Summe entstandenen Verluste der Gläubiger beliefen sich auf 201 Millionen Euro.

Jedoch nicht allen Anträgen auf Restschuldbefreiung wurde stattgegeben. In 179 Verfahren versagten die Gerichte die Restschuldbefreiung. Der Hauptgrund hierfür war in 159 Fällen die nicht gezahlte Mindestvergütung des Treuhänders. Andere Versagungsgründe, wie ‚Verstoß gegen Obliegenheiten‘ oder ‚Verletzung der Mitwirkungspflicht‘, spielten eine marginale Rolle.

Zusammenfassung

Sowohl die Zahl der Unternehmens- als auch der Verbraucherinsolvenzverfahren ist seit einigen Jahren rückläufig. Rund zwei Drittel aller Insolvenzverfahren in Thüringen waren Verbraucherinsolvenzen und rund 23 Prozent Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger. Ein Zehntel aller beantragten Insolvenzverfahren betraf Unternehmen.

Der Sanierungserfolg der Unternehmen zeigt dabei jedoch noch Entwicklungsspielraum. Lediglich 7 Prozent aller insolventen Thüringer Unternehmen konnten vollständig oder in Teilen erhalten werden. 12 Prozent der bedrohten Arbeitsplätze wurden im Zuge der Insolvenzverfahren gesichert.

Natürliche Schuldner erhalten mithilfe der Restschuldbefreiung dagegen eine gute Möglichkeit, die finanzielle Krise zu meistern und nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein. 9 von 10 natürlichen Schuldnern haben einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, 91,4 Prozent von ihnen wurde diese auch erteilt.

Abbildung 10: Ausgewählte Entscheidungen über die Restschuldbefreiung bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen nach finanziellen Ergebnissen und Art des Schuldners

Insolvenzverfahren natürlicher Personen ¹⁾: Eröffnet im Jahr 2011, Entscheidung über die Restschuldbefreiung bis 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Eröffnete Insolvenzverfahren	darunter mit Entscheidung über die Restschuldbefreiung					
			insgesamt	ausgewählte Entscheidungen über die Restschuldbefreiung				
				Restschuldbefreiung wurde erteilt	Restschuldbefreiung wurde versagt	ausgewählte Versagungsgründe ⁵⁾		
				Mindestvergütung des Treuhänders nicht gezahlt	Verletzung der Mitwirkungspflicht	Verstoß gegen Obliegenheiten		
Insgesamt								
Insgesamt	Anzahl	3279	2967	2712	179	159	8	9
Höhe der Forderungen ²⁾	1000 Euro	x	218642	208684	5985	4711	607	577
Höhe der Verluste ³⁾	1000 Euro	x	211318	201471	5909	4669	601	552
Ehemals selbstständig Tätige								
Insgesamt	Anzahl	720	617	579	30	25	2	2
Höhe der Forderungen ²⁾	1000 Euro	x	108432	104642	2276	1933	235	95
Höhe der Verluste ³⁾	1000 Euro	x	105614	101866	2255	1912	235	95
Verbraucher								
Insgesamt	Anzahl	2388	2216	2013	137	128	3	4
Höhe der Forderungen ²⁾	1000 Euro	x	82171	77472	2336	2143	45	105
Höhe der Verluste ³⁾	1000 Euro	x	80076	75412	2314	2122	45	105
Übrige Schuldner ⁴⁾								
Insgesamt	Anzahl	171	134	120	12	6	3	3
Höhe der Forderungen ²⁾	1000 Euro	x	28039	26570	1374	636	327	377
Höhe der Verluste ³⁾	1000 Euro	x	25628	24193	1340	636	321	352

- 1) Natürliche Personen umfassen natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä., ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren oder mit vereinfachtem Verfahren, Einzelunternehmen sowie Verbraucher.
- 2) Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten. Angaben liegen nur für Insolvenzverfahren vor, die bis 31.12.2017 beendet worden sind.
- 3) Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag. Angaben liegen nur für Insolvenzverfahren vor, die bis 31.12.2017 beendet worden sind.
- 4) Einzelunternehmen und natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.
- 5) Es kann bei einem Verfahren mehrere Versagungsgründe geben.

So erfreulich die neu gewonnene Schuldenfreiheit der Schuldner auch sein mag, so darf man die zum Teil enormen Verluste der Gläubiger nicht vergessen. Allein durch die Verbraucherinsolvenzverfahren, welche in 2011 eröffnet und bis 2018 beendet wurden, hatten die Gläubiger knapp 83 Millionen Euro Verluste zu verkraften. Die größten Verluste entstanden jedoch mit 118 Millionen Euro durch die Insolvenz ehemals selbstständig Tätiger. Insgesamt gesehen belaufen sich die Verluste auf knapp 300 Millionen Euro.

Die geringen Deckungsquoten zeigen, dass die Gläubiger in den meisten Fällen mit zum Teil sehr hohen Verlusten aus den Insolvenzverfahren hervorgehen. Das trifft sowohl auf Unternehmens- als auch Verbraucherinsolvenzen zu.